

über die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates

ELSENDORF

am 07. Mai 2019

im alten Schulhaus in Elsendorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Sämtliche 15 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Markus Huber

Schriftführer war: VAR Franz Hermann

Anwesend waren: 15 von 15 Mitgliedern

Markus Huber, 1. Bgm.

Raith Brigitte, 2. Bgm.

Bachmaier Erwin

Bauer Alois

Bauer Martin

Biebl Helmut ab TOP 3c

Dr. Biendl Martin

Dettenhofer Albert

Faltermeier Manfred ab TOP 3a

Gallmaier Thomas

Gallwas Swen

Haage Marianne

Kallmünzer Josef

Neumayer Archus

Weichenrieder Karl

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt abwesend waren (Grund)

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben

Lfd. Nr.	
	ÖFFENTLICHE SITZUNG =====
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2019
2.	Bekanntgabe der in nichtöffentliche Sitzungen gefassten Beschlüsse
3.	Bauanträge; a) Abbruch eines Wohnhauses und eins landwirtschaftlichen Gebäudes und Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle als Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1024, Gemarkung Ratzenhofen in der Mainburger Str. 5 b) Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2047, Gemarkung Ratzenhofen in Aichberg 1 c) Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Natursteinmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/4, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 1
4.	Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 02 und Satzungsbeschluss
5.	Vergabe von Spielgeräten für die Kindertageseinrichtung Elsendorf
6.	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtmittel
7.	Wartungs- und Instandhaltungsvertrag für die Straßenbeleuchtung
8.	Haushaltsplan 2019
9.	Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022
10.	Finanzierung der Koordinierungsaufgaben durch den Landschaftspflegeverband VöF e.V.
11.	Sonstiges

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2019

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Sitzungsniederschrift vom 09.04.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

TOP 2: Bekanntgabe der in nichtöffentliche Sitzungen gefassten Beschlüsse

Bgm. Huber gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

Die Gemeinde hat den Straßengrund für den Ausbau der Industriestraße (Fl.Nr. 1993/1, 1994/1, 1995/1, 1996/1, 1997/1, 1998/1, 1999/1 und 2000/2 erworben.

Die Gemeinde hat die Mittagsbetreuung für die Grundschule Elsendorf mit dem Caritasverband e.V. Kreisverband Kelheim ab dem Schuljahr 2019/20 verlängert.

Herr Thiemo Galster wurde zum 01. März 2019 als Bauhofmitarbeiter eingestellt.

TOP 3:

Bauanträge;

- a) Abbruch eines Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen Gebäudes und Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle als Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1024, Gemarkung Ratzenhofen in der Mainburger Str. 5

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Dem Antrag zum Abbruch eines Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen Gebäudes und Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle als Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1024, Gemarkung Ratzenhofen in der Mainburger Str. 5 von Anton Gallmeier, Mainburger Str. 5, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 3:

Bauanträge;

- b) Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2047, Gemarkung Ratzenhofen in Aichberg 1

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Dem Antrag zur Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2047, Gemarkung Ratzenhofen in Aichberg 1 von Sebastian Gebendorfer, Aichberg 1, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass folgender Punkt auf die TOP mitaufgenommen wird:

TOP 3:

Bauanträge;

- c) Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Natursteinmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/4, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 1

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Dem Antrag zur Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Natursteinmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 203/4, Gemarkung Ratzenhofen, An der Linde 1 von Thomas und Monika Pöhner, An der Linde 1, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 4:

Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 02 und Satzungsbeschluss

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.04.2019 bis 03.05.2019 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 03.04.2019 bis 03.05.2019 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 31 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Handwerkskammer
- Infraserv GmbH Co. Gendorf KG
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim, Abt. Wasserrecht
- LRA Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- LRA Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Staatliches Bauamt Landshut

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg vom 08.04.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg vom 16.04.2019
- Industrie- und Handelskammer vom 08.04.2019
- LRA Kelheim, Abt. Städtebau vom 25.04.2019
- LRA Kelheim, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.04.2019
- LRA Kelheim, Kreisbrandrat vom 25.04.2019
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung vom 24.04.2019
- Regionaler Planungsverband Landshut vom 29.04.2019
- Gemeinde Train vom 08.04.2019

- Gemeinde Aiglsbach vom 03.04.2019
- Gemeinde Attenhofen vom 03.04.2019

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Anregungen vorgebracht:

- *Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.04.2019*

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Der beigefügte Bestandsplan wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. Die sonstigen Hinweise werden mit den bereits getroffenen Aussagen in der Begründung abgeglichen und diese gegebenenfalls redaktionell ergänzt.

-
- *Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 30.04.2019*

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.04.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis und wird wie folgt gewürdigt: Die Begründung wird unter Ziffer 7.7 Telekommunikation um die in der Stellungnahme getätigten Ausführungen redaktionell ergänzt.

-
- *Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 02.05.2019*

Stellungnahme:

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans durch die Aufnahme des Flurstücks 12 (Parzelle 0.1) und der Verschiebung der Baugrenzen in den Parzellen 1 und 2 sind wir

einverstanden. Wasserwirtschaftliche Belange werden dadurch nicht berührt. Laut Begründung fließt das gesammelte Niederschlagswasser der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle (Parzelle 0.1) in den Mischwasserkanal in der Hornecker Straße. Eine Entwässerung im Trennsystem - wie im übrigen Geltungsbereich - sollte angestrebt werden.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Es wird festgestellt, dass mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Einverständnis besteht und dadurch keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt werden. Der Hinweis zur Entwässerung der Hofstelle im Trennsystem ergeht zur Kenntnis, kann jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der Bestandssituation gegenwärtig nicht zwangsläufig Berücksichtigung finden.

- *Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 04.04.2019*

Stellungnahme:

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 86859-0, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN200 AZ und DN100 PVC (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) zu tragen. Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Elsendorf dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden

Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 1 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs-Wasserleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Der Zweckverband bittet, nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Mitterstetten Nord", OT Mitterstetten, um Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine tatsächlichen Einwände vorgebracht. Zu den getroffenen Aussagen ergeht folgende Würdigung: Die Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese gegebenenfalls redaktionell ergänzt. Der beigefügte Lageplan wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. Dem Zweckverband wird nach Verfahrensabschluss eine rechtskräftige Planausfertigung übersandt.

- *LRA Kelheim, Abt. Abfallrecht – staatlich vom 25.04.2019*

Stellungnahme:

Die Belange des staatlichen Abfallrechts, Bodenschutzrecht wurden ausreichend berücksichtigt. Selbstverständlich kann es auf dem Grundstück des landwirtschaftlichen Gehöfts durch die Jahrzehnte lange Nutzung im Bereich von z.B. Heizöllagerung, Garagen, Dunglagerung, etc. punktuell zu Schadstoffverunreinigungen gekommen sein

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Abt. Abfallrecht - staatlich des LRA-KEH ergeht zur Kenntnis. Es liegen keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. Der Hinweis zu möglichen Schadstoffverunreinigungen ergeht zur Kenntnis und wird redaktionell in der Begründung ergänzt.

- *Landratsamt Kelheim vom 25.04.2019*
- Abteilung Abt. Immissionsschutz

Stellungnahme:

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Mitterstetten Nord“ durch Deckblatt Nr. 2 soll eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Parzellen 1 und 2 vorgenommen sowie eine weitere Fläche in den Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen werden, um den Gebietsstatus eines MD zu sichern. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken; es wird auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mitterstetten-Nord“ vom 23.02.2017 verwiesen. Hierin wurde u.a. die genehmigte Schweinehaltung auf der Fl.-Nr. 14 thematisiert. Es gilt zu bedenken, dass Geruchsimmissionen des genannten Betriebs zu Problemen bei einer evtl. zu

realisierenden Wohnbebauung u.a. auf den Parzellen 1, 2 und 0.1 führen können. Solange nicht sichergestellt ist, dass eine Wiederaufnahme der Tierhaltung ausgeschlossen werden kann (durch notarielle Bestätigung über die endgültige Stilllegung oder Antrag auf Nutzungsänderung), sind die möglichen Geruchsimmissionen durch ein Gutachten zu ermitteln und zu bewerten.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Entgegen der Einschätzung der Fachstelle werden aktuell keine Bedenken hinsichtlich landwirtschaftlicher Emissionen beurteilt. Gegenwärtig liegen hier keine Tierhaltungsbetriebe vor. Ob diese Nutzungen beim betreffenden Betrieb wiederaufgenommen werden, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden und stellt somit nur eine Spekulation dar. Im Ergebnis werden darüber hinaus durch die vorliegende Änderung keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Bei der Aufnahme des Grundstückes 0.1 handelt es sich um ein Bestandsanwesen. Die Parzellen 1 und 2 genießen bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Mitterstetten-Nord“ Baurecht. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Elsendorf der Auffassung, dass die Forderung eines Geruchsgutachtens nicht gerechtfertigt ist und hier letztendlich die Grundlage fehlt. Mit der vorliegenden Änderung werden keine tatsächlichen neuen Bauflächen geschaffen. Ebenso erfolgt keine Nutzungsänderung von Flächen, auf deren Grundlage veränderte Bedingungen hervorgerufen werden. Von weiteren Untersuchungen wird daher abgesehen. Diese Aussagen und Einschätzungen werden in die Begründung redaktionell aufgenommen.

-
- *Landratsamt Kelheim vom 25.04.2019
Abt. Abfallrecht - kommunal*

Stellungnahme:

Analog zu unserer Stellungnahme v. 04.03.2019 (Mitterstetten Nord, Deckblatt Nr. 1, R. Restle 15-1761-13/4/18044) weisen wir darauf hin, dass die geplanten Wendeanlagen mit 16 m Durchmesser zu gering bemessen sind. Die Rast 06 weist hier 18 m Durchmesser bei einer überfahrbaren Randfläche von mindestens 1 m und befahrbarem Mittelpunkt aus. Die Schleppkurven der eingesetzten 3- und 4-achsigen Müllfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Auf die DGUV Informationen 214-033 3.1 Wendekreise/Wendeschleifen wird verwiesen. Für die Befahrbarkeit ist weiter ruhender Verkehr im Bereich von Wendeanlagen und Zufahrten zu unterbinden. Auch die Zufahrt zum Wendepunkt ist zu überprüfen. Andernfalls müssen nach der Abfallwirtschaftssatzung Abfallgefäße von anschlusspflichtigen Grundstücken zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche verbracht werden.

Für den Landkreis im Holsystem zu entsorgenden Abfall wird vorsorglich auf nachfolgende Empfehlungen und Regelungen hingewiesen:

Die Mindestbreite bei Begegnungsstraßen nach der DGUV Information 214-033 sollte mindestens 4,75 m betragen. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstrecken von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 der Vorschrift 43, hin. Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RA St 06), ermöglicht. Darin wird auf die Mindestbreite der Straßen, die Tragfähigkeit der

Straßen, Schleppkurven, Durchfahrtshöhen, befestigte Bankette, die Bemessung von Ein- und Ausfahrten und das Überfahren von Bodenschwellen hingewiesen.

Der Müll kann grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn:

- 1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z.B. bei Absetzkippern. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.*
- 2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält.*
- 3. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.*
- 4. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist.*
- 5. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.*

Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Weiterhin sind ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitzustellen. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwege; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung: In Anlehnung an die Beschlussfassungen der Gemeinde Elsendorf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mitterstetten-Nord“ sowie zur Änderung über Deckblatt Nr. 01 wird festgestellt, dass die vorliegende Erschließung als ausreichend und sichergestellt beurteilt wird. Die hierzu getroffenen Beschlussfassungen werden dabei uneingeschränkt aufrechterhalten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass durch die nun vorliegende Änderung durch Deckblatt Nr. 02, keine Veränderungen des bereits vorhandenen Erschließungssystems hervorgerufen werden. Das neue Baugebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Aufnahme des Bestandsanwesens der Parzelle 0.1 ist, wie in der Begründung bereits ausführlich beschrieben, über die Hauptstraße im Süden angebunden und ausreichend erschlossen. Andere Verkehrsanbindungen über die neue Erschließung des Baugebietes „Mitterstetten-Nord“ sind nicht vorhanden und aus topographischen Gründen auch nicht möglich. Die Aussagen der Fachstelle ergehen daher ausschließlich zur Kenntnis.

SATZUNGSBESCHLUSS

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt die Bebauungsplanänderung „Mitterstetten-Nord“ mit Deckblatt 02 in der Fassung vom 07.05.2019 als Satzung.

TOP 5:

Vergabe von Spielgeräte für die Kindertageseinrichtung Elsendorf

Von der Verwaltung wurden drei Angebote eingeholt. Alle drei Angebote halten das vereinbart Budget ein. Nach Ausstattung, Spielwert und Qualität entscheidet sich der Gemeinderat, das Angebot der Fa. Eibe anzunehmen.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für Spielgeräte für die Kindertageseinrichtung
Elsendorf an die Fa. Eibe Produktion + Vertrieb GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 97285
Röttingen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 53.935,82 €.

TOP 6: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtmittel

Bgm. Huber erläutert, dass die Bayernwerk Netz GmbH das Angebot neu berechnen wird.
Dazu wird Herr Leibl in der nächsten Sitzung das Angebot vorstellen.

Der TOP wird vertagt.

TOP 7: Wartungs- und Instandhaltungsvertrag für die Straßenbeleuchtung

Der TOP wird ebenfalls bis zur nächsten Sitzung vertagt.

TOP 8: Haushaltsplan 2019

Unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 09.04.2019 geführte Haushaltsvorberatung
ergeben sich hieraus nachfolgende Ansätze des Verwaltungs- und des
Vermögenshaushalts 2019, die zunächst dargestellt und erläutert wurden. Gegenüber der
Vorberatung haben sich keine Veränderungen ergeben. Zu den ausgehändigten
Unterlagen gab es keine weiteren Rückfragen, so dass anschließend die
Haushaltssatzung 2019 beschlossen werden konnte.

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Elsendorf folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.700.000 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.100.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	480 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

TOP 9: Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Aufgrund des Art. 70 GO, § 2 Abs. 2 Nr. 6, 24 KommHV wird der dem Haushaltsplan beiliegende Finanzplan (mit Investitionsprogramm) für die Jahre 2018 mit 2022 genehmigt.

TOP 10: Finanzierung der Koordinierungsaufgaben durch den Landschaftspflegeverband VöF e.V

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird der Landschaftspflegeverband VöF e.V ab 2020 wie folgt vorgehen:

- Ökologische Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerunterhalts forcieren (Fördersatz von 45 % auf 75 % gestiegen; Mindestbausumme 6.675 €; Abwicklung über VöF; Erhöhung der Kümmerer-pauschale um ca. 30%).
- Ausgleichsmaßnahmen der Kommunen und Behörden an den Gewässern konzentrieren.
- Neben Flächenankäufen auch langfristige Pacht vorsehen.
- Evtl. Zugriff auf Gewässerrandstreifen durch das Volksbegehren (gibt es bereits in allen anderen Bundesländer).

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. wird vorbehaltlich der Förderung (Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben - RZWas) von der Gemeinde Elsendorf beauftragt, die Realisierung des erarbeiteten Umsetzungskonzeptes (UK) zu koordinieren. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde Elsendorf. Die für die Finanzierung der Koordinierungsaufgaben

(Kümmererfunktion) notwendigen anteiligen Mittel in Höhe von jährlich 783,00 € werden über einen Zeitraum von fünf Jahren (1.1.2020 bis 31.12.2024) bereitgestellt.

TOP 11: S O N S T I G E S
=====

Zuschüsse für Verkehrssicherungsanhänger

Bgm. Huber gibt bekannt, dass es für Verkehrssicherungsanhänger Zuschüsse in Höhe von 8.000 € gibt. Einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 800 € bekommt man, wenn eine gemeinsame Ausschreibung mit einer anderen Gemeinde erfolgt. Die Neuanschaffungskosten belaufen sich auf ca. 16.000 €. Der Verkehrssicherungsanhänger der FF Elsendorf ist 22 Jahre alt. Aus Sicht des Gemeinderates erscheint es sinnvoll, einen Anhänger anzuschaffen. Die Gemeinde Aiglsbach (und derzeit auch keine andere) kann nicht an einer gemeinsamen Ausschreibung teilnehmen. (Vergleiche TOP 11 Sonstiges vom 11.12.2018)

- Mit 15 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass ein Verkehrssicherungsanhänger für die FF Elsendorf angeschafft werden soll.

Absperrung von Gemeindewege (Hopfeneinzäunung)

Bgm. Huber gibt bekannt, dass öffentliche Gemeindewege nicht abgesperrt werden dürfen.

Abgestorbene Bäume im öffentlichen Grund

Gemeinderatsmitglied Neumayer weist darauf hin, dass abgestorbene Bäume im Ortsbereich Elsendorf ausgetauscht werden sollten.

Höfebonus/Schnelles Internet für Schulen

Gemeinderatsmitglied Gallwas berichtet, dass für das Förderprogramm „Höfebonus“ keine verwertbaren Angebote vorliegen. Alle ausführenden Firmen sind derzeit ausgelastet. Bei der Förderung für Schnelles Internet für Schulen müsste eine Glasfaserleitung von der Hauptstraße zur Grundschule verlegt werden. Herr Rübiger wird die Ausschreibung demnächst erstellen.

Ausschreibung für Unterhaltsarbeiten

Auf Anfrage von Gemeinderatsmitglied Dr Biendl, teilt Bgm. Huber mit, dass bisher noch keine Ausschreibung von der Verwaltung erfolgt ist.

Elsendorf, 07.05.2019

Huber
1. Bürgermeister

Hermann, Verwaltungsamtsrat
Schriftführer